

Schweizer Gemeinde Nr. 12/2006

Kommunale Fahrzeuge richtig versichern

Es ist nicht so einfach, die Fahrzeuge einer Gemeinde richtig zu versichern. Welche Gesellschaft bietet welche Leistungen zu welchen Konditionen an? Welche Zusatzdeckungen sind auch für die Gemeinde sinnvoll? Reicht eine Teilkaskoversicherung aus oder zieht man die Vollkaskoversicherung vor? Sollen die Insassen unfallseitig mitversichert oder kann auf die Unfallkomponente verzichtet werden? Wann ist eine Flottenlösung sinnvoll und möglich und ist sich allenfalls eine Dienstfahrtenkaskoversicherung zu überlegen? Die Grundsätze, die beim Abschluss von Motorfahrzeugversicherungen zu beachten sind.

Renato von Aesch (trees AG)

Kommunale Fahrzeuge richtig versichern

Es ist nicht so einfach, die Fahrzeuge einer Gemeinde richtig zu versichern. Welche Gesellschaft bietet welche Leistungen zu welchen Konditionen an? Welche Zusatzdeckungen sind auch für eine Gemeinde sinnvoll? Reicht eine Teilkaskoversicherung aus oder zieht man die Vollkaskoversicherung vor? Sollen die Insassen unfallseitig mitversichert oder kann auf die Unfallkomponente verzichtet werden? Wann ist eine Flottenlösung sinnvoll und möglich und ist sich allenfalls eine Dienstfahrtenkaskoversicherung zu überlegen? Die Grundsätze, die beim Abschluss von Motorfahrzeugversicherungen zu beachten sind.

- **Die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung**

Für jedes Motorfahrzeug, das im öffentlichen Verkehr verwendet wird, muss zwingend eine Motorfahrzeughaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Die Fahrzeugausweise und Kontrollschilder werden durch die Behörden nur gegen Erbringung des gesetzmässigen Versicherungsnachweises abgegeben. Die Versicherungspflicht garantiert den Ersatz der Drittpersonen zugefügten Schäden. Für die meisten Motorfahrzeuge gilt eine Versicherungssumme von 100 Mio. Fr., damit die Ersatzansprüche der Geschädigten aus Personen- und Sachschäden von der Haftpflichtversicherung gedeckt werden können.

Empfehlung: Für einzelne Fahrzeugkategorien (z.B. Arbeitsmaschinen, Motorkarren) liegt die vorgeschriebene Mindestversicherung je Unfallereignis für Personen- und Sachschäden zusammen bei 5 Mio. Franken. Es empfiehlt sich, eine solche von mindestens 10 Mio. Fr. zu vereinbaren.

Spezielle Verwendungszwecke

Es kommt immer wieder vor, dass bestehende Fahrzeuge – zum Grossteil Kleinbusse – an andere Organisationen (z.B. für Ausflüge, Reisen) vermietet werden. Es stellt sich hier die Frage, wie derartige Fahrzeuge versichert sind.

Empfehlung: Für spezielle Verwendungszwecke sollte unbedingt eine explizite Deckungszusage vorliegen. Im Bereich von Fahrzeugvermietungen aller Art sind Ansprüche für Schäden, die bei einer so genannten «gewerbmässigen Vermietung» an Dritte entstehen, zu beachten. Wird ein Fahrzeug auch nur gelegentlich vermietet (mit oder ohne Entgelt), so ist dies prüfungswert. Das Gleiche gilt für gewerbmässige Personenbeförderungen, das heisst, wenn ein Fahrzeug beispielsweise für den Transport von Schülern oder anderen Personengruppen verwendet wird.

Selbstbehalte

Um Transparenz und Klarheit betreffend



Für jedes kommunale Fahrzeug die richtige Versicherung: Bei Feuerwehrautos wird bei der Motorfahrzeugkaskoversicherung neben dem normalen Bonus noch ein zusätzlicher Rabatt gewährt. (Bild Steff Schneider)

der Selbstbehaltregelung zu erlangen, empfiehlt sich der Abschluss eines einheitlichen Betrages, d.h. dass der Selbstbehalt für sämtliche Fahrzeuglenker gleich ist.

Wie hoch dieser Selbstbehalt gewählt wird, ist immer auch vom Schadenverlauf abhängig. Es ist von Fall zu Fall zu entscheiden, und es sind allenfalls Offerten einzuholen, um die jeweiligen Prämienunterschiede zu vergleichen.

- **Die Motorfahrzeugkaskoversicherung**

Motorfahrzeuge sind nicht nur ein grosses Gefahrenpotenzial, sie sind auch selbst von Gefahren bedroht, die zur Beschädigung, Zerstörung oder zum Verlust führen können. Die Kaskoversicherung verschafft dem Halter die nötigen Mittel für die Reparatur oder – bei Totalschaden – die Anschaffung eines neuen Fahrzeuges. In der Kaskoversicherung unterscheidet man:

Teilkaskoversicherung

Folgende (Haupt-)Risiken sind über die Teilkaskoversicherung abgedeckt:

Feuer

Schäden durch: Brand, Explosion, Blitz-

schlag und Kurzschluss. Schäden am Fahrzeug anlässlich Löscharbeiten ebenfalls. Nicht versichert: Schäden infolge Kurzschluss an elektronischen und elektrischen Geräten und Bauteilen, wenn die Schadenursache auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist.

Elementar

Schäden, die eine unmittelbare Folge von Naturereignissen sind: Erdbeben, Felssturz oder Steinschlag (unmittelbare Folge von herabfallenden Steinen oder Felsen), Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung des deklarierten Fahrzeuges Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Hochwasser, Überschwemmung und Schneedruck.

Schneeerutsch

Schäden durch: Herabfallen von Schnee oder Eis auf das versicherte Fahrzeug.

Diebstahl

Schäden (Verlust, Zerstörung oder Beschädigung) durch: Vollendeten oder versuchten Diebstahl und vollendete oder versuchte Entwendung zum Gebrauch oder Beraubung im Sinne der strafrechtlichen Bestim-

mungen. Nicht versichert: sind Schäden durch Veruntreuung oder Unterschlagung. *Empfehlung:* Es kann sein, dass sich der Diebstahl auf die Schweiz beschränkt. So gilt die Versicherung nur in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie im Ausland innerhalb von 20 km (Luftlinie) ab der Schweizer Landesgrenze. Der örtliche Geltungsbereich ist auf die Bedürfnisse abzustimmen.

Tierschäden

Schäden durch: Kollision/Zusammenstoss mit einem Tier auf einer öffentlichen Strasse. Nicht versichert sind Schäden, die bei oder infolge Ausweichmanövern entstehen. Bei Tierschäden ist sofort dafür zu sorgen, dass staatliche Organe (z.B. Polizei, Wildhüter) über die Umstände des Unfalls ein Protokoll aufnehmen oder der Tierhalter das Ereignis schriftlich bestätigt. Werden die Verpflichtungen nicht erfüllt, wird der Schaden als Kollisionsereignis gehandelt. Tierschäden auf privaten Strassen gelten in der Regel ebenfalls als Kollisionschäden.

Marderschäden

Schäden durch Marder, insbesondere Biss- und Folgeschäden (Schäden an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Motorhaubenisolationen, Manschetten aus Gummi oder synthetischem Material). *Empfehlung:* Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Folgeschäden mitversichert sind.

Glas

Bruchschäden der Front-, Seiten-, Heck- und Windschutzscheiben aus Glas oder aus Werkstoffen, die als Glasersatz dienen. Nicht versichert: sind in der Regel Schäden an den übrigen Gläsern/Lichtern (Scheinwerfer usw.). *Empfehlung:* Bedürfnisse und Ausdehnung auf sämtliche Gläser (allenfalls auch Xenon-Scheinwerfer).

**Böswillige Beschädigung/
Vandalismus**

Schäden (durch mutwillige oder böswillige Handlungen Dritter) durch Zerstörung/Abbrechen von Antennen, Scheibenwischern, Rückspiegeln und Ziervorrichtungen, Zerstechen der Reifen, Hineinschütten von schädigenden Stoffen/Zusätzen in den Treibstoff- oder Öltank. Nicht versichert sind: Bemalen und/oder Bespritzen (aber nicht Zerkratzen) mit Farbe oder anderen Stoffen sowie Zerkratzen des Fahrzeuges. *Empfehlung:* Deckung auf Bedürfnisse abstimmen.

Sonstige Risiken

Reinigungskosten, Bergung und Transport

(Abschleppen), Rücktransport, Verzollung, mitgeführte Sachen (persönliche Effekten), Nutzungsausfall, Rechtsschutz im Strafverfahren, Assistance.

Selbstbehalt

Auf die Einführung eines Selbstbehaltes in der Teilkaskoversicherung sollte gänzlich verzichtet werden.

Die Vollkaskoversicherung

Sie deckt ausser den Teilkaskorisiken auch das Kollisionsrisiko (Anprall, Zusammenstoss, böswillige oder mutwillige Handlung von Dritten).

Teilkasko oder Vollkasko?

Für ältere Fahrzeuge genügt in der Regel eine Teilkaskodeckung. Für neuere Fahrzeuge (aber auch für ältere Fahrzeuge mit einer sehr grossen Werterhaltung) dürfte die umfassendere Vollkaskodeckung sinnvoll sein. Sinnvoll ist eine Vollkaskoversicherung mit Sicherheit während den ersten 2 bis 4 Jahren. Je nach Entschädigungs- und Bonussystem lohnt sich die Beibehaltung, immer verglichen mit einer Teilkaskoversicherung, auch noch bis zum 6. Betriebsjahr oder länger. Somit ist nicht nur das Alter des Fahrzeuges massgebend, sondern auch der Wert des Fahrzeuges. Auch ist stets ein Vergleich der beiden Kaskovarianten zu tätigen, da es häufig vorkommt, dass die Vollkaskoprämie nur unwesentlich teurer als diejenige für die Teilkaskoversicherung ist.

Für Arbeitsmaschinen können Maschinenkaskoversicherungen abgeschlossen werden. Der Deckungsumfang ist ähnlich wie derjenige der Motorfahrzeugvollkaskoversicherung, jedoch sind Feuer- und Elementarschäden nur auf besondere Vereinbarung hin gedeckt. Im Gegensatz zur Vollkaskoversicherung kennt die Maschinenkaskoversicherung kein «Bonus-/Malus»-System.

Vollkaskoversicherung für Feuerwehrfahrzeuge

Bei den Feuerwehrfahrzeugen wird nebst dem normalen Bonus noch ein zusätzlicher Rabatt gewährt. Somit wird die Vollkaskoprämie nur unwesentlich teurer als diejenige für die Teilkaskoversicherung ist.

Selbstbehalt

Bei der Vollkaskodeckung sollte der Selbstbehalt jeweils nicht zu tief festgelegt werden, weil bei einem Schadenfall ja auch der Bonusverlust berücksichtigt werden muss. Deshalb werden kleinere Schäden, welche den Selbstbehalt nur unwesentlich übersteigen, meist ohnehin vom Kunden übernommen. Gleichzeitig ist dem Schadenverlauf der letzten Jahre Rechnung zu tragen.

● **Die Insassenunfallversicherung**

Die Insassenunfall-Versicherung ist eine freiwillige Ergänzung zum Versicherungsschutz, der durch die obligatorische Unfallversicherung und die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung gewährleistet wird. Eine Insassenunfallversicherung ist meist Luxus, weil die Insassen ausreichend gegen die Folgen von Unfällen gedeckt sind. *Empfehlung:* Es empfiehlt sich in den meisten Fällen von diesem Vertragsteil Abstand zu nehmen.

In der Insassenunfallversicherung können folgende Personen versichert werden:

- alle Insassen
- alle Insassen ohne Lenker
- nur der Lenker
- nur der Halter
- der Halter und der Lenker

Sonderfall «Cross Liability»

Es kommt gelegentlich vor, dass eine Kollision zwischen Fahrzeugen des gleichen Halters geschieht. Was passiert in diesem Fall? Welches Fahrzeug ist versichert? Die Antwort auf diese Fragen kann mit dem Einschluss der «Cross Liability» gegeben werden. Eignet sich eine Kollision zwischen Fahrzeugen des gleichen Halters im öffentlichen Strassenverkehr, so werden Ansprüche für Sachschäden entschädigt, wie wenn die Kollision von einem Drittfahrzeug verursacht worden wäre. Voraussetzung für diese Deckungserweiterung ist die Zufälligkeit der Kollision zwischen den Fahrzeugen.

● **Die Dienstfahrtenkaskoversicherung**

Eine Dienstfahrtenkasko-Versicherung erfüllt den Zweck, das Arbeitnehmer und Funktionäre (Behörde- und Kommissionsmitglieder), die ihr privates Fahrzeug für geschäftliche Fahrten zur Verfügung stellen und dafür eine Kilometerentschädigung erhalten, im Schadenfall entsprechend entschädigt werden. Einerseits sind es die Reparaturkosten oder der Ersatzwert im Totalschadenfall, andererseits der Bonusverlust und der Selbstbehalt aus der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung.

Sicher ist es sinnvoll, wenn man sich grundsätzlich mit der Frage auseinandersetzt, was geschehen würde, wenn ein Angestellter oder Funktionär bei einer dienstlichen Fahrt einen grösseren Schaden an seinem privaten Motorfahrzeug erleidet. Es ist bestimmt zweckmässig, wenn diese Frage geregelt wird, bevor einmal ein entsprechender Anspruch gestellt wird. Für die Regelung dieser Frage bieten sich folgende Möglichkeiten an:

- In einem Spesenreglement oder wenigstens in einem Beschluss wird festgehalten, dass mit der Ausrichtung einer

Kilometerentschädigung alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Benützung eines privaten Motorfahrzeuges zu dienstlichen Zwecken verbunden sind, als abgegolten betrachtet werden. Den Benützern wäre es dann freizustellen, ob sie unter diesen Voraussetzungen ihr privates Fahrzeug für dienstliche Zwecke benützen wollen oder nicht.

- Der Arbeitgeber verpflichtet sich, derartige Schäden auf eigene Rechnung, also ohne Versicherung zu tragen.
- Es wird eine entsprechende Versicherung abgeschlossen, wobei in diesem Fall dann noch die Frage zu regeln bleibt, wer den Selbstbehalt in einem Schadenfall zu tragen hat.

Machbar sind grundsätzlich alle drei Varianten. Es ist aber wichtig, dass eine klare Regelung getroffen wird, damit unliebsame Diskussionen zum Vornherein vermieden werden können. Wird eine derartige Versicherung in Betracht gezogen, so sollten folgende Konditionen in Erwägung gezogen werden:

Versicherte Personen

Es tauchen immer wieder Probleme auf, weshalb sich zur Absicherung eine Umschreibung wie folgt aufdrängen könnte:

- Angestellte/Arbeiter (voll- und nebenamtliches Personal)

- Funktionäre (Behörde-/Kommissionsmitglieder)
- Ehrenamtliche Mitarbeiter
- Angehörige Rettungsdienste
- Besucherdienste
- Hilfs- und Begleitpersonen.

Versicherte Privatfahrzeuge

- Personenwagen
- Lieferwagen
- Motorräder
- Anhänger.

Versicherte Fahrten (Entschädigungen)

- Kilometerentschädigungen
- Pauschalentschädigungen
- ohne Entschädigungen.

Versicherte Leistungen

- Höchstentschädigung pro Fahrzeug (inkl. Zusatzausrüstungen und Zubehör) mindestens 50 000 Fr.
- Teilkasko- und Vollkaskoereignisse
- Zeitwertzusatz
- ohne Bonus-/Malus-System
- Bonusverlust und Selbstbehalt aus der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung.

Besondere Dienstfahrten

Häufig kommt es vor, dass Drittfahrzeuge zu besonderen Zwecken eingesetzt werden.

Dies können sein:

- Papiersammlungen (z.B. Ausdehnung auf landwirtschaftliche Landwirtschaftsfahrzeuge inkl. Anhänger)
- Schneeräumungen
- Andere.

Solche Dienstfahrten sind explizit einzuschliessen unter genauer Angabe unter anderem des Verwendungszweckes, Anzahl Einsätze pro Jahr, Fahrzeugart, gewünschte Höchstentschädigung pro Fahrzeug.

Prämiengrundlagen / Erfordernisse

- Anzahl gefahrene km pro Jahr
- Prämiensatz pro Kilometer
- Minimalprämie in Fr.
- Minimalprämie in km (auf welcher Kilometerzahl die Minimalprämie basiert = volle Ausschöpfung)
- mit/ohne Kilometerentschädigung und –kontrolle; mit/ohne jährliche Deklaration der gefahrenen Kilometer.

Renato von Aesch, Geschäftsleiter Trees AG, Daniel Kalbermatter, Kundenberater/ Ausbildung zum Betriebsökonom FH an der HSW Freiburg.

Die Trees AG ist der offizielle Versicherungsberatungsdienst des Schweizerischen Gemeindeverbandes und des Schweizerischen Städteverbandes